

f. Bürgschaftsscheine.

Bürgschaftsschein ist eine schriftliche Erklärung, für einen Andern Zahlung zu leisten, im Falle, daß dieser seine Obliegenheit nicht erfülle.

Bürgschaftsschein (Kaution).

Für den Herrn Gottfried Kessler hier selbst trete ich auf den Fall, daß er die heute bei dem Herrn Konrad Dienst aus Dorlar laut seiner Handschrift anerkannte Schuld von hundert und zwanzig Thalern Kapital nebst Zinsen nicht zur rechten Zeit abgetragen hat, mit Verpfändung meines Vermögens als Selbstschuldner ein.

Fredeburg, den 2. Mai 1845. Leopold Rinhoff.

Aufg. Stelle auf vorstehende Schuldscheine betreffende Bürgschaftsscheine aus.

g. Sicherungsscheine.

Durch einen Sicherungsschein erklärt man, daß man die erhaltene Erlaubniß nie als ihm zustehendes Recht oder als Schuldigkeit des Andern ansehen wolle.

Sicherungsschein (Revers).

Mein Nachbar, Herr Mathias Weklar, hat mir auf mein Ansuchen den täglichen Gebrauch seines hinter seinem Hause gelegenen Bleichhofes erlaubt. Ich verpflichte mich, aus dieser Güte nie ein Recht machen zu wollen, sondern, sobald es Herr Weklar oder dessen Erbe verlangt, von der Benutzung des Bleichhofes abzustehen. Zur Sicherstellung des Herrn Mathias Weklar habe ich diesen Revers ausgestellt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Minden, den 5. April 1846. Franz Vogt.

(Name der Zeugen)

Aufg. Dein Nachbar erlaubt dir den Mitgebrauch des Brunnens, der Fahrt, des Hofraumes, den Weg über seine Wieje u. s. w. Stelle darüber Sicherungsscheine aus.

h. Abtretungsscheine.

Ein solcher Schein enthält die Erklärung, daß man einem Andern eine Summe Geldes oder ein Recht überträgt. Zu merken ist: wer hat abgetreten, an wen, was, wann, unter welchen Bedingungen.

Abtretungsschein (Cession).

Ich bekenne hierdurch für mich und meine Erben, daß ich die zweihundert Thaler Pr. Cour., welche ich laut Obligation an den Herrn Joseph Fischer in Dolberg zu fordern